

S a t z u n g

zur Regelung des Marktwesens für die Gemeinde Lohfelden (Marktordnung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Marktbereich
- § 2 Markttage
- § 3 Verkaufszeiten
- § 4 Betriebszeiten
- § 5 Gegenstand des Marktverkehrs
- § 6 Verkauf und Lagerung
- § 7 Stehengelassene Waren und Fundsachen
- § 8 Benutzungsverhältnis
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Vergabe der Marktstände
- § 11 Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 12 Bauliche und sonstige feste Einrichtungen
- § 13 Auf- und Abbau von Marktständen
- § 14 Reinigung und Wegschaffen der Abfälle
- § 15 Haftungsausschluss
- § 16 Marktaufsicht
- § 17 Gebühren
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), und der §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in ihren jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden in Ihrer Sitzung am 29. Juni 2017 für das Gemeindegebiet Lohfelden nachstehende

Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Gemeinde Lohfelden (Marktordnung)

beschlossen.

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Gemeinde Lohfelden betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wochenmarkt wird auf folgender Marktanlage durchgeführt:
Rathausvorplatz, Lange Straße 20-22.
- (3) Der Gemeindevorstand kann den Markt vorübergehend verlegen.

§ 2 Markttage

- (1) Der Markt gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe a, findet freitags auf dem Rathausvorplatz statt.
- (2) Der Gemeindevorstand kann die Markttage abweichend festsetzen.

§ 3 Verkaufszeit

- (1) Der Markt findet freitags von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf dem Rathausplatz statt.
- (2) Vor Beginn und nach Schluss der festgelegten Marktzeit ist der Verkauf nicht statthaft.
- (3) Der Gemeindevorstand kann die Verkaufszeiten abweichend festlegen.
- (4) Während der Verkaufszeiten dürfen sich außer den Verkaufsfahrzeugen keine Fahrzeuge auf den Marktanlagen befinden.
Außerdem dürfen Stände während dieses Zeitraumes weder auf- noch abgebaut werden.
Ausnahmen können vom Gemeindevorstand zugelassen werden.

§ 4 Betriebszeiten

Den Inhabern der Marktstände und den Anlieferern ist es gestattet, die Marktanlagen jeweils 1,5 Stunden vor und 1 Stunde nach den Verkaufszeiten zu betreten.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

Das Feilbieten folgender Warenarten ist gemäß § 67 (Abs. 1) Gewerbeordnung zugelassen:

Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.8.1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Über die Zulassung weiterer Gattungen beschließt der Gemeindevorstand im Einzelfall.

§ 6 Verkauf und Lagerung

Der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Plätzen, Ständen und Räumen (Marktstand) aus erfolgen.

§ 7 Stehengelassene Waren und Fundsachen

- (1) Waren, die sich an Orten befinden, an denen sie nicht abgestellt werden dürfen oder die aus freizumachenden aber nicht geräumten Marktständen fortgenommen werden müssen, kann die Marktaufsicht auf Kosten des Eigentümers verwahren.
Verderbliche Waren kann die Marktaufsicht (der Gemeindevorstand) freihändig verkaufen. Der Erlös abzüglich der entstehenden Verwaltungskosten gebührt dem Eigentümer.
- (2) In der Marktanlage gefundene Gegenstände sind bei der Marktaufsicht (oder beim Fundbüro) abzugeben.

§ 8 Benutzungsverhältnis

Alle Marktbesucher, Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 9 Zutrittsrecht

Den mit einem Dienstausweis des Gemeindevorstandes versehenen Beauftragten sowie den Beauftragten der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Gewerbeprüfer ist der Zutritt zu allen Marktständen im Bereich der Marktanlage zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte jederzeit zu gestatten.

§ 10 Vergabe der Marktstände

- (1) Auf dem Rathausvorplatz werden die Marktstände in der Regel auf Zeit oder auf Widerruf vergeben. Ausnahmsweise können einzelne Marktstände auch (saisonbedingt) tageweise vergeben werden.
- (2) Die Marktaufsicht vergibt die Marktstände nach pflichtgemäßem Ermessen und bestimmt den Warenkreis für den einzelnen Marktstand. Die Marktaufsicht kann einen Austausch von Marktständen entschädigungslos anordnen.
- (3) Der zugewiesene Marktstand darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den von der Marktaufsicht bestimmten oder zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassungen an andere Personen, die Aufnahme Dritter, ein eigenmächtiger Tausch oder eine auch nur vorübergehende eigenmächtige Änderung des Warenkreises sind nicht gestattet und berechtigen die Marktaufsicht, über den Marktstand sofort anderweitig zu verfügen, wenn notwendig auch zwangsweise Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers durchzuführen. Bereits fällig gewordene Gebühren bleiben zu zahlen.
- (3) Die Zuweisung auf Zeit oder Widerruf zu vergebender Marktstände ist beim Gemeindevorstand zu beantragen. Die Zuteilung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Kein Marktstand darf vor Erteilung des schriftlichen Bescheides benutzt werden.
- (5) Soweit Tagesplätze verfügbar sind, werden sie täglich unmittelbar nach Beginn der Betriebszeit von Beauftragten der Marktaufsicht vergeben. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder dessen festgesetzte Grenzen überschreiten. Die Marktaufsicht kann Tagesplätze an einem Tage vergeben, so oft sie verfügbar werden. Sie sind auch dann verfügbar, wenn sie binnen einer Stunde nach Beginn der Verkaufszeit nicht besetzt worden sind.
- (6) Ein Anspruch auf Zuweisung gemäß der Abs. 2, 4 und 5 eines Marktstandes bzw. eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

§ 11 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Marktaufsicht kann die Gestattung zur Benutzung auf Zeit oder Widerruf vergebener Marktstände mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende schriftlich widerrufen. Dieselbe Frist gilt für den Verzicht des Benutzers.

- (2) Werden auf Zeit oder Widerruf vergebene Marktstände nicht zur Ausübung des Handels benutzt, so kann die Marktaufsicht die Gestattung zur Benutzung mit sofortiger Wirkung schriftlich widerrufen. Sie kann dem Inhaber den Marktstand belassen, sofern er nachweist, dass er aus wichtigem Grund in der Ausübung der Benutzung behindert ist.
- (3) Wird eine sofortige Räumung gemäß Abs. 2 und 3 angeordnet, so wird die Marktaufsicht über die Marktstände frei verfügen.
Das gleiche gilt, wenn der Beschicker
- a) ohne Zustimmung der Marktaufsicht seinen Warenkreis verändert,
 - b) verstirbt und weder der Ehegatte noch Abkömmlinge des Verstorbenen den Betrieb weiterführen.

§ 12

Bauliche oder sonstige feste Einrichtungen

- (1) Die baulichen und sonstigen Einrichtungen der Marktanlage sind pfleglich zu behandeln und in dem Zustand zu erhalten, der im Zeitpunkt der Übergabe bestand.
- (2) Veränderungen sowie insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und dergleichen, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Gemeindevorstandes vorgenommen werden.

Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, dass der Nutzungsberechtigte sich zur völligen oder teilweisen Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses verpflichtet. Will der Nutzungsberechtigte von ihm vorgenommene Einrichtungen bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses wegnehmen, so hat er sie zunächst dem Gemeindevorstand zur Übernahme anzubieten. Wenn der Gemeindevorstand die Einrichtung übernehmen will, so hat er dem Nutzungsberechtigten die Herstellungskosten abzgl. eines angemessenen Betrages für die Abnutzung zu erstatten. Macht der Gemeindevorstand von diesem Recht keinen Gebrauch und nimmt der Nutzungsberechtigte die Einrichtung weg, so ist dieser zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.

- (3) Der Gemeindevorstand kann bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen an den Verkaufsständen oder sonstigen Einrichtungen, die er für notwendig oder zweckmäßig hält, jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Geschäftsbetriebes und dergleichen vornehmen lassen.

§ 13

Auf- und Abbau von Marktständen

- (1) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der festgelegten Marktzeiten beendet sein.
- (2) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u. ä. freigehalten werden.
- (3) Eine Stunde nach Beendigung der festgelegten Verkaufszeit müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbeschicker anfallende Kosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.

§ 14

Reinigung und Wegschaffen der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktanlage ist verboten.

- (2) Die Inhaber sind für die Reinhaltung ihrer Marktstände und der angrenzenden Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte verantwortlich.

§ 15 Haftungsausschluss

Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräte. Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht oder ihres Personals ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch Personal, durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktordnung verursacht werden. Schäden, die die Marktbeschicker beim Auf- und Abbau der Stände während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Gemeinde behoben.

§ 16 Marktaufsicht

Zuständig für die Marktaufsicht ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden. Die Marktaufsicht kann ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Widerruf auf eine andere geeignete und zuverlässige Person oder Vereinigung übertragen werden. Die Befugnisse des Gemeindevorstandes erlöschen dadurch nicht.

§ 17 Gebühren

Die Teilnahme am Wochenmarkt und die Benutzung der Marktanlage ergehen gebührenfrei.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu € 500,00 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.2.1987 (BGBl I S. 602), in seiner jeweils gültigen Fassung, findet Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. August 2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lohfelden, den 30. Juni 2017

Der Gemeindevorstand

gez.
Uwe Jäger
Bürgermeister

gez.
Norbert Thiele
Erster Beigeordneter